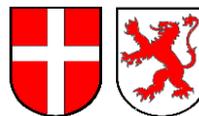


**Einwohnergemeinde  
Thunstetten**



**Verordnung über die Internet-Bekanntgabe  
von öffentlichen Informationen 2012**

## Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
II.	Schlussbestimmung	4
III.	Genehmigungsvermerk	4
IV.	Auflagezeugnis	5

Der Gemeinderat von Thunstetten erlässt gestützt auf Artikel 31 f der Gemeindeordnung vom 13. August 2008 die folgende

## **Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

Gegenstand/Zweck	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.</p> <p><sup>2</sup> Der Zugang zu Informationen richtet sich nach dem Informationsgesetz (IG; BSG 107.1) und nach der Informationsverordnung (IV; BSG 107.111).</p> <p><sup>3</sup> Der Begriff Personendaten richtet sich nach dem Datenschutzgesetz (KDSG; BSG 152.04).</p>
Zuständigkeit	<p><b>Art. 2</b> Zuständige Stelle für die Bekanntgabe von Informationen ist der Gemeindeschreiber oder eine von ihm beauftragte Person.</p>
Befristung	<p><b>Art. 3</b> Informationen gemäss Art. 1 Abs. 1 werden für eine Dauer von maximal 10 Jahren im Internet veröffentlicht. Vorgaben für eine frühere Datenvernichtung bleiben vorbehalten.</p>
Datenschutz	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Die zuständige Stelle nach Artikel 2 stellt vor der Bekanntgabe von Informationen im Internet, die Personendaten enthalten, sicher, dass</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. diese Informationen nach der Informationsgesetzgebung zugänglich sind,</li><li>b. eine Information von Amtes wegen nach der Informationsgesetzgebung zulässig ist,</li><li>c. die Veröffentlichung im Internet keine besondere Risiken für die betroffenen Personen verursacht und</li><li>d. die Persönlichkeit der betroffenen Personen durch die Bekanntgabe ins Ausland nicht schwerwiegend gefährdet wird (Art. 14a KDSG).</li></ul> <p><sup>2</sup> Betroffene Personen haben die Gelegenheit, ein der Bekanntgabe entgegenstehendes, überwiegendes privates oder öffentliches Interesse glaubhaft zu machen.</p>

<sup>3</sup> Betroffene Personen können zudem ihre Rechte nach den Artikeln 13 und 20 ff. KDSG, namentlich das Recht auf Sperrung, auf Auskunft sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten, geltend machen.

<sup>4</sup> Die Sperrung gemäss Absatz 3 kann sich auf die Veröffentlichung im Internet beschränken.

<sup>5</sup> Von einer Veröffentlichung wird abgesehen, wenn

- a. ein entgegenstehendes Interesse gemäss Absatz 2 glaubhaft gemacht wird, oder
- b. eine Sperrung vorliegt.

<sup>6</sup> Im Internet dürfen zudem nicht bekannt gegeben werden:

- a. Öffentliche Register, soweit nicht eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage die Internet-Bekanntgabe vorsieht,
- b. persönliche Identifikationsnummern und -Codes
- c. systematisch geordnete Daten aus der Einwohnerkontrolle (Art. 12 Abs. 3 KDSG) und ihnen gleichgestellte Listenauskünfte.

Technische  
Voraussetzungen

**Art. 5** <sup>1</sup> Die im Internet bekannt gegebenen Informationen sind technisch so zu markieren, dass den Suchmaschinen vom Indexieren abgeraten wird.

<sup>2</sup> Allfällige E-Mail-Adressen dürfen nur in einer Form veröffentlicht werden, die ein Lesen durch Spamroboter verunmöglicht.

<sup>3</sup> Die zuständige Stelle nach Art. 2 stellt sicher, dass aus im Internet bekannt gegebenen Informationen keine Zusatzinformationen auslesbar sind (Dokumentenhistorie, Vorversionen etc.).

<sup>4</sup> Sie trifft im Übrigen die nach einem anerkannten Standard verlangten zusätzlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Publikationsplattform vor Manipulationen.

## II. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

**Art. 6** Die Verordnung tritt auf den 1. Dezember 2012 in Kraft.

## III. Genehmigungsvermerk

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat anlässlich seiner Sitzung vom 29. Oktober 2012 genehmigt.

Namens des Gemeinderates  
Der Präsident                      Der Sekretär

Alfred Röthlisberger    Daniel Ott

## **Auflagezeugnis**

Die Inkraftsetzung der Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen wurde mit Publikation im Anzeiger Region Langenthal vom 8. November 2012 veröffentlicht.

Gegen die vom Gemeinderat beschlossene Verordnung sind innert der Auflagefrist keine Beschwerden erhoben worden.

Die Verordnung ist ab 1.12.2012 rechtswirksam.

Bützberg, 14. Dezember 2012

Der Gemeindeschreiber:

Daniel Ott